

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Begründung zur Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/-in Beitragswesen Straßen“ gemäß § 71 Abs.**

**1 BbgKVerf**

24. MRZ. 2026

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Die Gemeinde ist verpflichtet, im Bereich der Kosten- und Beitragsbescheide für Straßenbaumaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben sowie die geltenden Satzungen einzuhalten. Dies betrifft sowohl laufende als auch zukünftige Maßnahmen, die weiterhin den Beitragsgrundlagen unterliegen, insbesondere im Hinblick auf Erschließungsbeiträge und den Mehrbelastungsausgleich.

Ein weiterer zentraler Aufgabenbereich ist die Betreuung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung. Diese unterliegt strengen gesetzlichen und technischen Vorgaben, die sich aus dem Straßen- und Wegerecht der Länder, der Straßenverkehrs-Ordnung, den Technischen Regeln für Betriebssicherheit sowie einschlägigen DIN-Normen ergeben. Nur durch eine sachgerechte Betreuung kann die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit dauerhaft gewährleistet werden.

Hinzu kommt die Bearbeitung von Grundstückszufahrten, die Antragsbearbeitung, Bescheidung und Kontrollen umfasst. Diese Aufgaben sind in der Satzung der Gemeinde Hoppegarten verankert und stellen einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Infrastruktur dar.

Ohne die Besetzung der entsprechenden Stelle sind diese Aufgaben nicht rechtssicher zu erfüllen. Dies hätte gravierende Folgen: Rechtsverstöße und mögliche Klagen durch nichtbearbeitete Beitragsbescheide, Verzögerungen bei der Abwicklung offener Verfahren, Einschränkungen in der Daseinsvorsorge sowie erhebliche Sicherheitsrisiken durch eine unzureichend betreute Straßenbeleuchtung.

Die Besetzung der Stelle ist daher unabdingbar, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu erfüllen, die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur sicherzustellen und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung dauerhaft zu gewährleisten.

Die Stellenbesetzung ist daher zur Weiterführung notwendiger Aufgaben im Sinne des § 71 Abs. 1 BbgKVerf unaufschiebbar und im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

18. FEB. 2026

Peter Große

Fachbereichsleitung I

19. FEB. 2026

Stefanie Kleinschmidt

Kämmerin